

---

## S 11 AL 40/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 40/04
Datum	27.10.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AL 94/04
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2004 verurteilt, der Klāxgerin Arbeitslosenhilfe ab dem 27.10.2003 weiter zu zahlen. Die Beklagte hat die Kosten der Klāxgerin zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ŀber den 26.10.2003 hinaus.

Die am 00.00.1950 geborene Klāxgerin bezog ab dem 01.04.1998 Arbeitslosengeld; seit dem 27.10.1998 bezog sie Alhi. Der wŀhentliche Leistungssatz betrug ab dem 01.01.2003 106,96 Euro bei einem gerundeten wŀhentlichen Arbeitsentgelt von 275.- Euro und der Leistungsgruppe A/0.

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts am 27.10.2003 beantragte die Klāxgerin am 20.11.2003 die Weiterzahlung der Alhi. Sie gab an, ŀber kein Bargeld und ein Girokontoguthaben i.H.v. 188,07 Euro zu verfŀgen. Auŀerdem legte sie einen Auszug aus ihrem Bausparkonto (Guthaben 3.643,59 Euro) und eine Bescheinigung

---

der O Versicherungs-AG über eine Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von 7.644,69 Euro vor.

Mit Bescheid vom 05.12.2003 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin verfüge über Vermögen i.H.v. insgesamt 11.476,26 Euro; nach Abzug des Freibetrags von 10.600.- Euro verblieben ihr 876,26 Euro, weswegen sie nicht bedürftig sei.

Ihren am 05.01.2004 eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin damit, das Guthaben aus dem Bausparvertrag werde in absehbarer Zeit zur Renovierung ihres Badezimmers benötigt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 12.07.2004 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 29.07.2004 erhobene Klage.

Die Klägerin wiederholt und vertieft ihre bisherigen Darlegungen und verweist weiter darauf, die Lebensversicherung sei auf Zahlung einer monatlichen Rente gerichtet und müsse aus diesem Grund als nachgewiesenes Altersvorsorgevermögen besonders geschützt sein. Sie habe die Versicherung eigens deswegen abgeschlossen, da sie aus der Gesetzlichen Rentenversicherung nur eine unzureichende Rente zu erwarten habe. Die Klägerin hat einen Nachtrag zum Versicherungsschein der O Versicherungs-AG vom 21.06.1994 vorgelegt, wonach sie aus der Lebensversicherung ab dem 01.09.2015 eine monatliche Rente i.H.v. 214,25 Deutsche Mark (wahlweise eine Kapitalabfindung i.H.v. 38.997,51 Deutsche Mark) erhalten soll.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2004 zu verurteilen, ihr Arbeitslosenhilfe ab dem 27.10.2003 weiter zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer bisherigen Auffassung.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind rechtswidrig im Sinne des [§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), da die Klägerin auch ab dem 27.10.2003 einen Anspruch auf ALH hat.

---

Nach Â§ 190 Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â ArbeitsfÃrderung (SGB III) haben Arbeitnehmer nach nÃherer MaÃgabe der folgenden Vorschriften Anspruch auf Alhi. Streitig ist im vorliegenden Fall allein die BedÃrftigkeit der KlÃgerin.

Nach [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III](#) erhalten nur bedÃrftige Arbeitnehmer Alhi. Nach [Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#) ist ein Arbeitsloser nicht bedÃrftig, solange die Erbringung von Alhi mit RÃcksicht auf sein VermÃgen nicht gerechtfertigt ist. Die Generalklausel in Â§ 193 Abs. 2 wird durch die aufgrund [Â§ 206 Nr. 1 bis 4 SGB III](#) erlassene Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13.12.2001 (AlhiV) nÃher konkretisiert, die in Â§ 1 Abs. 1 und 2 eine Freibetragsregelung zugunsten des Arbeitslosen enthÃlt.

In Anwendung von Â§ 1 Abs. 2 Satz 1 AlhiV ergibt sich zugunsten der KlÃgerin ein Freibetrag i.H.v. 10.600.- Euro. Dieser Freibetrag mindert sich in analoger Anwendung von Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3 AlhiV um den Wert der Lebensversicherung, jedoch gem. Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 AlhiV a.E. nur in der HÃhe, dass ein Betrag von 4.100.- Euro nicht unterschritten wird (zur Wirkungsweise einer Privilegierung aufgrund Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AlhiV siehe LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.04.2004, [L 12 \(9\) AL 265/03](#)). Da das sonstige VermÃgen der KlÃgerin (Bausparguthaben; Guthaben auf dem Girokonto) diesen Betrag nicht Ãbersteigt, ist sie auch bedÃrftig i.S.d. [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5, 193 Abs. 2 SGB III](#) und hat daher einen Anspruch auf Alhi.

Die Lebensversicherung der KlÃgerin auf Rentenbasis ist bei der BedÃrftigkeitsprÃfung in analoger Anwendung von Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AlhiV (und dementsprechend Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AlhiV) zu berÃcksichtigen. Nach Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AlhiV ist das nach [Â§ 10a](#) oder dem XI. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes (EstG) gefÃrderte AltersvorsorgevermÃgen einschlieÃlich seiner ErtrÃge und der gefÃrderten laufenden AltersvorsorgebeitrÃge, soweit der Inhaber das AltersvorsorgevermÃgen nicht vorzeitig steuerschÃdlich verwendet, nicht als VermÃgen zu berÃcksichtigen. Der Grund fÃr die Privilegierung dieses VermÃgens (der sog. "Riester-Rente") gegenÃber insbesondere Kapitallebensversicherungen liegt in der besonderen Zweckbindung der in Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AlhiV aufgefÃhrten Versicherungen, wÃhrend bei Kapitallebensversicherungen eine Verwendung zum Zweck der Altersvorsorge mÃglich, aber nicht zwingend ist (LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O. sowie Urteil vom 22.09.2004, [L 12 AL 109/04](#); LSG Berlin, Urteil vom 02.09.2003, [L 6 AL 16/03](#)).

Dieselben ErwÃgungen fÃhren nach Auffassung der Kammer jedoch dazu, die Privilegierung aus Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AlhiV auch auf solche Lebensversicherungen auszudehnen, in denen sich der Versicherer zur Zahlung einer (in ihren ModalitÃten der Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren) monatlichen Rente verpflichtet und sich ein der "Riester-Rente" vergleichbarer Zweck in den vertraglichen Vereinbarungen (unter Einbeziehung der wirtschaftlichen BegleitumstÃnde) manifestiert. Mit derartigen â meist vor EinfÃhrung der sog. "Riester-Rente" geschlossenen â LebensversicherungsvertrÃgen verfolgen die Versicherungsnehmer ganz

---

regelmäßig den Zweck, ihr Einkommen nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aufzubessern und nicht auf bedarfsorientierte Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der von der Klägerin abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag richtet sich grundsätzlich auf eine Verwendung als monatliche Rente im Alter, insbesondere besteht der Rentenanspruch der Klägerin ab dem 01.09.2015 und somit ab dem Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der analogen Anwendung von Â§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AhiV steht auch nicht entgegen, dass der Lebensversicherungsvertrag die Möglichkeit einer Kapitalabfindung in Höhe von ungefähr 15 Jahresrenten vorsieht. Angesichts der gesamten wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Klägerin stellt die Auszahlung des Lebensversicherungsguthabens im Rentenwege dessen einzig wirtschaftlich sinnvolle Verwertung dar, denn eine Kapitalabfindung hätte zur Folge, dass der Lebensunterhalt der Klägerin nach Verbrauch des Kapitals nicht mehr hinreichend gedeckt ist, und liefe dem von der Klägerin nachvollziehbar dargelegten wirtschaftlichen Zweck der Lebensversicherung zuwider. Darüber hinaus ist auch bei der sog. "Riester-Rente" eine andere Auszahlung als auf regelmäßiger Rentenbasis vorgesehen, wie sich aus Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5, 10 c des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG i.d.F. vom 05.07.2004 - BGBl. I, 1427) ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.12.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024